



## **Richtlinie Nr. 2**

**Oktober 1998**

# **Schutz- und Entsorgungsmassnahmen bei Schiessanlagen im Kanton Thurgau und zur sinngemässen Anwendung bei Pistolen- und Kleinkaliberanlagen**

## **Erläuterung zur VBS/BUWAL-Wegleitung:**

### **Bodenschutz- und Entsorgungsaufgaben bei 300 m-Schiessanlagen (Okt. 1997)**

---

#### **Ausgangslage**

Im Oktober 1997 haben das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine Wegleitung zu Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300 m - Schiessanlagen veröffentlicht. Bei in Betrieb stehenden, wie auch aufgehobenen Schiessanlagen sollen mit den darin aufgeführten Massnahmen die Umweltbelastungen durch das Blei besser kontrolliert werden. Damit lässt sich ein Eintrag in die Umwelt durch Bodenverschiebungen verhindern.

Eine Kurzfassung der Wegleitung des Bundes liegt dieser Richtlinie bei. Die konkrete Umsetzung und die daraus resultierenden Aufgaben der Gemeinden im Kanton Thurgau sind in der vorliegenden Erläuterung zusammengefasst. (Für Pistolen- und Kleinkaliberanlagen gilt übrigens dasselbe Vorgehen, da auch diese Kugelfänge stark belastet sind.) Die vollumfängliche Wegleitung ist zu beziehen beim Dokumentationsdienst des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern.

Im Kanton Thurgau soll bis zu Beginn der Vegetationsperiode 1999 gemäss Angaben des Amtes für Umwelt bei allen in Betrieb stehenden Schiessanlagen der Kugelfangbereich umzäunt werden. Bei stillgelegten Anlagen werden diese Massnahmen jetzt schon angeordnet und durchgeführt. Alle bestehenden und in den letzten Jahren aufgehobenen Kugelfänge im Kanton sind in einer Datenbank registriert. Aufgrund der bekannten Bleibelastung werden diese dann in den „Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte“ überführt. Die betroffene Parzelle erhält im Grundbuch eine Anmerkung.

Das Ziel der vorliegenden Erläuterung ist, den Gemeinden eine praktikable Umsetzung zu erleichtern.

### Massnahmen bei Weiterbetrieb einer Anlage

**Unterhaltsarbeiten** (zu Ziff. 41 der Wegleitung) Nur mit weichem oder gelockertem Kugelfangmaterial lässt sich bei konventionellen Kugelfanganlagen eine Kontaminierung im Massnahmenbereich B vermeiden oder reduzieren. Eine weiche Schicht von mindestens 50 cm Tiefe (z.B. Holzschnitzel, Sand-/Humusgemisch), und das periodische Entfernen von Geschossnestern verhindern eine Bleikontaminierung der Umgebung.

Eine Abdeckung mit einer Gummimatte kann sinnvoll sein, bedarf aber des periodischen Unterhaltes. Ungeeignet sind schwere Gummipneumatten, da durch deren Verformung der ideale Aufprallwinkel verändert wird und die Geschosse abprallen können.

**Massnahmenbereich A** (Scheibenstand und Kugelfang (Ziff. 412 der Wegleitung)) Der **Zugang** zum Massnahmenbereich A muss durch einen Zaun **verhindert werden**. Bei Kugelfängen, die an Waldrändern liegen, können die geforderten Masse (Wegleitung Fig. 3) bis maximal 30 % unterschritten werden. Die Umzäunung wird entlang des Waldrandes errichtet. Links und rechts der äussersten Scheiben muss aber auf einer Breite von mindestens 5 m eine Zone frei von Büschen und Bäumen gewährleistet sein. Der Kugelfang muss gegen das Schützenhaus bis zur Dammkrone absolut frei von Bäumen und Sträuchern sein. Eine Unterschreitung des eingezäunten Bereichs in Folge engerer Parzellengrenzen muss mit dem Amt für Umwelt abgesprochen werden.

Der **Zaun** muss eine Mindesthöhe von 1 m aufweisen. Es muss ein Tor für den Zugang zum Scheibenstand vorhanden sein. Es sind nur Holzpfähle, Holzlatten und Runddrähte zu verwenden. Der vertikale Abstand von 1 m zwischen Zaun-Oberkante und Schusslinie (= Gerade zwischen Laufmündung und Scheibenzentrum) ist in jedem Fall einzuhalten. Kann dies aus topographischen Gründen nicht gewährleistet werden, ist der Eidgenössische Schiessoffizier beizuziehen.

Aus dem Massnahmenbereich A anfallendes **Mähgut** kann vor Ort kompostiert werden. Der Kompost kann zum Auffüllen der Einschusslöcher verwendet werden.

Bei Unterhalt oder Umbau einer Anlage im Massnahmenbereich A **anfallendes Material** (Aushub) muss gemäss den Vorschriften über Abfälle und Altlasten (Technische Verordnung über Abfälle [TVA], Altlasten-Verordnung) behandelt bzw. entsorgt werden (siehe Sanierung).

**Massnahmenbereich B** Die flächenmässige Reduktion des Massnahmenbereichs B ist nur aufgrund eines entsprechenden Gutachtens möglich. Bestand ein Kugelfang immer aus emissionsarmem aufgeschichtetem Stirnholz und wurde er regelmässig unterhalten, kann auf das Ausscheiden des Massnahmenbereichs B verzichtet werden. In beiden Fällen muss das Amt für Umwelt vorgängig kontaktiert werden.

Für Bewirtschaftungsmassnahmen im regulär ausgeschiedenen Bereich B wird auf die Wegleitung des Bundes verwiesen.

**Absprachen** Die Massnahmen sind in **Absprache** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern durchzuführen. Zur Festsetzung allfälliger Entschädigungen können die Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbandes herangezogen werden.

### Massnahmen bei Stilllegung einer Anlage

**Ohne Sanierung** Der Massnahmenbereich A muss eingezäunt (s. oben) und Nutzungseinschränkungen im Massnahmenbereich B müssen durchgeführt werden. Die Abdeckung des Zeigerstandes muss gesichert sein.

**Teilsanierung** Die korrekte Entsorgung des Mauerwerks und des Metalls sowie des kontaminierten Erdreiches vor dem Zeigerstand (ca. 5 m) reduziert den einzuzäunenden Massnahmenbereich A auf den Kugelfang.

Das Schützenhaus verbleibt im Verdachtsflächenplan, da der Abschussbereich erhöhte Bleiwerte aufweist. Der Standort kann archiviert werden, wenn die Belastung durch Abschälen des Oberbodens entfernt und gemäss TVA-Bestimmungen deponiert wird.

**Sanierung und Sanierungsziel** Hat die Gefährdungsabschätzung ergeben, dass der Standort zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder soll auf Grund einer Umnutzung der kontaminierte Boden entfernt werden, muss ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet und beim Amt für Umwelt eingereicht werden. Abklärungs- und sanierungspflichtig ist der Verursacher. Es ist angezeigt, rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt Kontakt aufzunehmen.

- Das extrem belastete Material aus dem Bereich der eigentlichen Einschlagslöcher muss einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.
- Das weniger stark belastete Material kann auf einer Reststoffdeponie abgelagert werden.

- Boden mit einer Bleibelastung bis 500 ppm kann auf einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.

Das **Minimalziel einer Totalsanierung** ist das Erreichen einer Restbelastung im Boden von 200 ppm Blei (Prüfwert der Verordnung über Belastungen des Bodens).

### **Kataster der Deponien und anderer mit Abfällen belastete Standorte**

Der Massnahmenbereich A aller in Betrieb stehenden sowie aufgehobenen Schiessanlagen wird im "Kataster der Deponien und anderer mit Abfällen belastete Standorte" registriert (Bundesgesetz zum Schutz der Umwelt; Art. 32c).

Die schriftliche Ankündigung des vorgesehenen Katastereintrages dient dem rechtlichen Gehör. Nach Ablauf der Einsprachefrist gegen die Verfügung muss der Katastereintrag von der Gemeinde publiziert werden.

Mit der Publikation wird das Eingriffsverbot in die Parzelle vorläufig rechtswirksam. Bauliche Veränderungen müssen dem Amt für Umwelt vorgängig gemeldet werden.

Die Katasteraufnahme des entsprechenden Grundstücks wird im Grundbuch angemerkt (Gesetz über die Abfallbewirtschaftung § 14 Abs. 3).

### **Massnahmen bei Neubau einer Anlage**

Neue Anlagen sind ausschliesslich mit geschlossenen, mit Gummigranulat gefüllten Kugelfangsystemen zu erstellen. Auf den Einbau von künstlichen Kugelfängen mit Stirnholzstapel ist zu verzichten.

### **Baubewilligungsverfahren**

Abbrüche, Terrainveränderungen und Umnutzungen sind bewilligungspflichtig. Die optimale Koordination der Massnahmen bei der Aufhebung einer Schiessanlage erfolgt im ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Thurgau (§ 86 PBG, § 20 Abs. 3 PBV).

Baugesuchsunterlagen betreffend Schützenhaus sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Gesuche um kleinere bauliche Veränderungen am Kugelfang müssen beim Amt für Umwelt eingereicht werden (§ 15, Gesetz über die Abfallbewirtschaftung).

## Kontaktadressen "Bearbeitung von Schiessanlagen"

<b>Aufsichts- und Vollzugsbehörde</b>	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau Bahnhofstr. 55 8510 Frauenfeld  Herr A. Kayser	Tel. 052 724 24 79  Fax 052 724 28 48
<b>Sicherheitsfragen</b>	Eidg. Schiessoffizier Kreis 18 Kaspersgarten 2 9216 Heldswil TG  Oberstl i Gst R. Bosshard	Tel. 031 324 19 31
<b>Stilllegung von Anlagen</b>	Amt für Bevölkerungsschutz und Armee Zürcherstrasse 221 8510 Frauenfeld  Herr T. Ribl	Tel. 052 724 23 38  Fax 052 724 29 02
<b>Baugesuche</b>	Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld  Herr U. Hofer	Tel. 052 724 25 26  Fax 052 724 28 64
<b>Weitere Adressen</b>		
<b>Entschädigungsfragen</b>	Schweiz. Bauernverband Laurstr. 10 5200 Brugg  Herr M. Goldenberger	Tel. 056 462 51 11